



AKUS GmbH • Jöllenbecker Straße 536 • 33739 Bielefeld-Jöllenbeck

Stadt Löhne
Der Bürgermeister
Amt für Stadtentwicklung
z.H. Frau Nattkemper
Oeynhausener Straße 41

32584 Löhne

per E-Mail: a.nattkemper@loehne.de

cc: - Ziegler/Still GmbH & Co. KG, Frau Geisler
corinna.geisler@gmx.net
- Planungsbüro Tischmann / Schrooten, Herrn Tischmann
D.Tischmann@Stadtplanung-ts.de

**Dipl.-Phys.
Klaus Brokopf**

Telefon-Nummer:
(0 52 06) 7055-10

Fax-Nummer:
(0 52 06) 7055-99

Datum:
12. Januar 2017

Aktenzeichen:
BLP-15 1134 02
(Digitale Version - PDF)

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Löhne;
unser diesbezügliches Schallgutachten BLP-15 1134 01 vom 19.09.2016;
hier: Anregungen der Anlieger der Straße Sandkuhle vom 20.12.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Nattkemper,
zu den o.g. Anregungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Pegelzuschlag für die „Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit“

Entgegen der vorgetragenen Auffassung der Nachbarn berücksichtigen wir in unserem Gutachten diesen Zuschlag sehr wohl, siehe Seite 14 unseres Gutachtens. Der von uns vergebene Zuschlag beträgt im Tagesmittel pauschal +1 dB(A).

Möglicherweise liegt hier auf Anliegerseite ein Missverständnis vor: Die TA Lärm beziffert diesen Pegelzuschlag mit +6 dB(A). Dieser Zuschlag ist jedoch für die Pegel zu vergeben, die zwischen 06:00 Uhr und 07:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr entstehen.

Schauen wir uns den vorliegenden Fall genauer an:
Vor 07:00 Uhr werden keine für die betroffene Nachbarschaft relevanten Pegel erzeugt. Die Öffnungszeiten des Marktkauf-Marktes und des Toom-Baumarktes liegen zwischen 08:00 Uhr und 22:00 Uhr. Der geplante tedox-Markt wird zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr geöffnet sein.

...

Damit ist der Pegelzuschlag von 6 dB(A) für die Quellen F1 bis F3 (Parkplätze Marktkauf und Toom), L1 (Zuwegung Parkplätze) sowie P3 bis P11, P12 bis P17 und P18 (Einkaufswagensammelstellen auf F1 bis F3) zu vergeben.

Zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr ist mit maximal 4% der Kundschaft zu rechnen (Erfahrungswert Edeka, Muttergesellschaft von Marktkauf und Toom).

Bei Berücksichtigung dieser Fakten erhöhen sich die **Emissions** pegel wie folgt (unsere in o.g. Gutachten dokumentierten **Emissions** pegel beinhalten den Zuschlag für die „Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit“ nicht, da wir diesen Zuschlag immissionsseitig vergeben (siehe Seite 14 unseres Gutachtens)):

- Quellen F1 bis F3 und I1: Pegelerhöhung um 0,5 dB(A)/m²;
- Quellen P3 P11: Pegelerhöhung um 0,3 dB(A);
- Quellen P12 bis P17: Pegelerhöhung um 0,5 dB(A);
- Quelle P18: Pegelerhöhung um 0,6 dB(A).

Für die übrigen Quellen ergibt sich keine Pegelerhöhung.

Die Erhöhung eines **Emissions** pegels um bspw. 0,5 dB(A) führt dazu, dass auch der **Immissions** pegel dieser Quellen um 0,5 dB(A) steigt. Wenn die **Emissions** pegel **aller** Quellen um 0,5 dB(A) steigen, erhöhen sich an den Wohnhäusern die **Immissions** pegel ebenfalls um 0,5 dB(A).

Angesichts der oben aufgeführten Steigerungen der Emissionspegel um 0,3 dB(A) bis 0,6 dB(A) bei nur einem Teil der Quellen wird somit deutlich, dass unser immissionsseitig vergebener Zuschlag für die „Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit“ im Tagesmittel von +1 dB(A) auf der sicheren Seite liegt.

Damit wären auch die Lärmpegel des geplanten tedox-Marktes bei einer Öffnungszeit bis 22:00 Uhr abgedeckt. Letzteres war für uns der Grund, den in Rede stehenden Zuschlag pauschal immissionsseitig zu vergeben. Mit anderen Worten: Dieses Vorgehen erhöht die „Sicherheitsmarge“ in unserem Gutachten.

Maßgebliche Immissionsorte

Für bebaute Grundstücke sind – gemäß TA Lärm – die vom Lärm am stärksten betroffenen Wohnraumbenutzer die maßgeblichen Immissionsorte.

Der Bebauungsplan Nr. 128 setzt für die Nachbargrundstücke überbaubare Flächen fest. Demnach sind die Gärten nicht bebaubar.

Vor diesem Hintergrund stellt der Gartenbereich keinen maßgeblichen Immissionsort dar.

Anlieferzeit tedox-Markt

Die Anlieferzeit des tedox-Marktes wird außerhalb der „Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit“ liegen, und somit im Zeit-Interwall von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Wir gehen davon aus, dass die exakt zulässige Anlieferungszeit als Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufgenommen werden wird.

Das wäre rechtsverbindlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Der Sachverständige
Dipl.-Phys. Brokopf

(Digitale Version – ohne Unterschrift gültig)